

Sitzungsvorlage-Nr. 36/0629/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	30.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss
Sachverhalt:
A. Allgemeines

Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr werden nach § 51 Personenbeförderungsgesetz durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte wurden im Dezember 2018 vom Kreistag beschlossen und gelten seit dem 01.02.2019.

B. Antrag der Fachvereinigung auf Anpassung des Tarifes

Am 23.12.2020 wurde der als Anlage beigefügte Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein gestellt.

Die Taxitarife haben sich seit 1991 wie folgt geändert:

In Kraft treten	Grundentgelt	Wegstreckenentgelt pro km
03.01.1991	3,00 DM	1,50 DM
22.10.1992	3,20 DM	2,00 DM
23.06.1994	3,40 DM	2,10 DM
01.06.1999	3,40 DM / 3,60 DM	2,10 DM / 2,30 DM
05.12.2000	3,60 DM / 3,80 DM	2,10 DM / 2,40 DM
01.11.2001	2,00 € (Tag) / 2,10 € (Nacht)	1,30 € (Tag) / 1,40 € (Nacht)
15.12.2007	2,10 € (Tag) / 2,30 € (Nacht)	1,40 € (Tag) / 1,50 € (Nacht)
01.11.2011	2,30 € (Tag) / 2,50 € (Nacht)	1,55 € (Tag) / 1,65 € (Nacht)
01.01.2015	2,75 € (Tag) / 3,00 € (Nacht)	1,86 € (Tag) / 2,00 € (Nacht)
01.02.2019	3,00 € (Tag) / 3,30 € (Nacht)	2,00 € (Tag) / 2,20 € (Nacht)

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und

Handelskammer, die Fachgewerkschaft und die Verkehrsverbände zu hören. Dieses Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.

C. Gesetzesnovelle zum Personenbeförderungsgesetz

Zwischenzeitlich hat in seiner Sitzung am 26. März 2021 der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf für ein neues Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zugestimmt. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz, zum Teil auch erst einige Monate später in Kraft treten.

Nach Maßgabe der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes sind weitere Entgelte über die Rechtsverordnung zu regeln. Derzeit befindet sich die Verwaltung in der Prüfungsphase.

Über den aktuellen Sachstand berichtet die Verwaltung wie folgt:

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi Mietwagen e.V. teilte schriftlich mit, dass das novellierte PBefG ein ganzes Bündel von Neuerungen enthalte, die für die praktische Umsetzung allerlei Herausforderungen bereithalten. Tarifkorridore für Taxen oder Mindesttarife für Mietwagen müssten sorgfältig kalkuliert und dabei den vom Gesetz beschriebenen Schutzzweck als Regelungsgrenze im Blickfeld behalten. Darüber hinaus arbeitet die Fachvereinigung mit Hochdruck an der gesetzlich neu einzuführenden „Kleinen Fachkunde“ für alle, die eine Fahrerlaubnis für Personenbeförderung beantragen, und kommen nach Ostern mit ersten Entwürfen für Schulungsinhalte und Prüfungsfragen auf das BM Verkehr zu. Dies ist aus Sicht der Fachvereinigung dringlicher, da die Rechtsgrundlage für die Ortskundeprüfung entfällt und keine Übergangslösung existiert.

D. Beteiligungsverfahren zur Anpassung des Taxitarifes

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem o. g. Antrag geht die IHK Mittlerer Niederrhein in ihrer Stellungnahme auf die Steigerung des Mindestlohnes, der Anschaffungs- und Wartungskosten der Fahrzeuge, der Benzinkosten, der Fixkosten wie Versicherung und Eichung sowie die Situationsverschärfung des Taxigewerbes in der Corona-Pandemie ein. Insgesamt sieht die IHK Mittlerer Niederrhein den Antrag der Fachvereinigung als angemessen und die Umsetzung als dringend notwendig an.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW bestehen aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände und noch einmal auf die erforderlichen Zeitraum von vier Wochen zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten eingehalten werden kann. Die Servicestellen der Hersteller und die Eichbehörde benötigen diesen Zeitraum für die Programmerstellung und -prüfung. Die Freigabe der Programmierung erfolgt frühestens vier Wochen nach Veröffentlichung.

Die Stadt Jüchen hält die vorgeschlagene Höhe für nicht angemessen und ist mit dem dargestellten Umfang nicht einverstanden.

Alle anderen angehörten Stellen äußerten entweder keine Bedenken oder gaben keine Äußerung zur Anhörung ab.

E. Empfehlung der Verwaltung

Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Taxitarife wie folgt vor, da ansonsten das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet wäre:

Bisherige Regelung

§ 4 Abs. 1
Unabhängig von der Anzahl der
Beförderten sind zu berechnen:

1.)

a.) 3,00 € Grundentgelt einschließlich
der Wegstrecke von 50,00 m in der
Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 3,30 € Grundentgelt einschließlich
der Wegstrecke von 45,45 m in der
Zeit von 22.00-6.00 Uhr

Vorschlag der Verwaltung

§ 4 Abs. 1
Unabhängig von der Anzahl der
Beförderten sind zu berechnen:

a.) 3,20 € Grundentgelt einschließlich
der Wegstrecke von 45,45 m in der Zeit von
6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 6,67 %)

b.) 3,50 € Grundentgelt einschließlich
der Wegstrecke von 41,67 m in der Zeit von
22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 6,06 %)

2.)

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 50,00 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 10 %)

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 41,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 9,09 %)

3.)

a.) 0,10 € Warteentgelt je 17,14 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

a.) 0,10 € Warteentgelt je 16,36 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute (Erhöhung: 4,76 %)

b.) 0,10 € Warteentgelt je 8,18 Sekunden ab der sechsten Minute

b.) 0,10 € Warteentgelt je 8,00 Sekunden ab der sechsten Minute (Erhöhung: 2,27 %)

4.)

6,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis

7,00 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis (Erhöhung: 4,48 %)

5.) Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

Bei der Festlegung der Wegstreckenentgelte und Warteentgelte ist zu beachten, dass der Tarif immer auf 0,10 € Wegstreckenentgelt je km bzw. Warteentgelt je Sekunde umgerechnet werden muss. Andernfalls ist eine Programmierung durch die Eichbehörde nicht möglich.

In einem vor geraumer Zeit vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten wird empfohlen, für eine Kostenvergleichsbetrachtung eine Fahrstrecke von 5 km zugrunde zu legen.

Danach ergibt sich folgende Betrachtung der Fahrtkosten nach dem Vorschlag der Verwaltung:

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif	Vorschlag der Verwaltung
Tag	12,90 €	14,80 €	14,10 €
Erhöhung		14,72 %	9,31 %
Nacht/Sonn- und Feiertag	14,20 €	16,20 €	15,40 €
Erhöhung		14,09 %	8,45 %

Die Rechtskraft zum 01.09.2021 basiert auf der Mitteilung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW, die einen Zeitraum von vier Wochen ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung zwecks Programmierung und Prüfung des Tarifs benötigt.

F. Mobilitäts- und Kreisausschuss

Diese Vorlage wurde dem Mobilitätsausschuss in seiner Sitzung vom 15.04.2021 als Tagesordnungspunkt zur Kenntnis gegeben.

Der Kreisausschuss stimmte in seiner Sitzung am 19.05.2021 der Verwaltungsvorlage zu.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stimmt der Verwaltungsvorlage zu und beschließt die nachstehende Rechtsverordnung:

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 19.12.2018:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung am 30.06.2021 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- a.) 3,20 € Grundentgelt einschließlich 45,45 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
3,50 € Grundentgelt einschließlich 41,67 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 41,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- c.) 0,10 € Warteentgelt je 16,36 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute
- d.) 0,10 € Warteentgelt je 8,00 Sekunden ab der sechsten Minute

- e.) 7,00 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderungen eines Großraumtaxis.
- f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis je angefangenen Besetzkilometer

- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr 2,20 €
- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,40 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Anlagen:

Kopie von Taxentarif 2021 Kreisausschuss Anlage
SKM_Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes